

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

A) Problem

Realschule:

Der Schulversuch sechsstufige Realschule, der im Schuljahr 1992/93 an 9 privaten Realschulen eingerichtet wurde, ist im Laufe der Jahre auf insgesamt 61 staatliche, kommunale und private Realschulen ausgeweitet worden. An drei weiteren Realschulen wurden sechsstufige Züge als Zweigstellen eingerichtet. An vier nicht in den Schulversuch einbezogenen Realschulen bestehen schon seit Jahrzehnten sechsstufige Züge. Der Schulversuch führte zu positiven Ergebnissen, die sechsstufige Realschule hat sich bewährt.

Volksschule:

(1) Grundschule:

Eine steigende Zahl von Kindern wird bereits sehr früh zur Schulanmeldung vorgestellt; viele dieser Kinder sind bereits schulreif und häufig auch hoch begabt. Nach Aussage von Wissenschaftlern birgt eine zu späte Einschulung die Gefahr von Entwicklungsschäden.

(2) Hauptschule:

Im Zusammenhang mit dem Schulversuch „Sechsstufige Realschule“ war von Anfang an unstrittig, dass mit einer Einführung der sechsstufigen Realschule Maßnahmen einhergehen müssen, die zu einer Stärkung der Hauptschule führen. Den sehr unterschiedlichen Begabungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Hauptschüler muss stärker Rechnung getragen werden. Die mit der Freiwilligen 10. Klasse eingeführte, sehr erfolgreiche Möglichkeit, an der Hauptschule selbst einen dem Realschulabschluss gleichwertigen mittleren Schulabschluss zu erwerben, soll weiter ausgebaut werden. Damit wird den Schülerinnen und Schülern der Hauptschule der Weg zu einem eigenständigen und berufsorientierten mittleren Schulabschluss wesentlich verbessert eröffnet.

Berufsschule:

Die Differenzierung zwischen zahlreichen Ausbildungsberufen führt dazu, dass nicht immer eine ausbildungsplatznahe Beschulung möglich ist.

Eine ausbildungsplatznähere Beschulung erfordert häufig auch die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses; Gastschulverhältnisse werden bislang nur unter engen Voraussetzungen genehmigt.

Der freiwillige Besuch der Hauptschule verkürzt die Dauer der Berufsschulpflicht nicht.

Sowohl das freiwillige soziale Jahr (FSJ), wie auch das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) stehen auch für Hauptschulabgänger offen, die grundsätzlich berufsschulpflichtig sind; die Ableistung des FSJ bzw. des FÖJ kollidiert daher mit der Berufsschulpflicht. Viele Einsatzstellen wollen die Jugendlichen aber nicht neben den mindestens 25 verpflichtenden Seminartagen ihrer Einrichtungen für den Besuch der Berufsschule freistellen.

Damit die Regelungen zur Begründung eines Gastschulverhältnisses für den Bereich der Berufsschulen nicht umgangen werden, wird Kostenersatz für Gastschulverhältnisse nach ständiger Verwaltungspraxis nur dann geleistet, wenn das Gastschulverhältnis rechtmäßig begründet wurde. Nach einem Urteil des VG München ist die Zahlungspflicht nach dem Wortlaut des Gesetzes bislang aber sowohl vom Begriff des Gastschulverhältnisses des BayEUG als auch von der Berechtigung der bayerischen Schule zur Beschulung außerbayerischer Schüler unabhängig.

Berufsaufbauschule:

Nachdem die Schülerzahlen an der Berufsaufbauschule kontinuierlich sinken und die Erfolgsquote der verbleibenden Schüler bei der Abschlussprüfung bei nur 45,5 % liegt, kann dieser Schultyp die ihm zgedachte Aufgabe der Erschließung von Bildungsreserven über Hauptschule und Berufsausbildung nicht mehr erfüllen.

Die Auflösung der Berufsaufbauschule zieht Folgeänderungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz und Folgeänderungen im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs nach sich.

Berufsfachschule:

Nach der Rechtsprechung stellt die Berufsfachschule für Physiotherapie in Teilzeitform im Vergleich zur Vollzeitform eine eigene Ausbildungsrichtung dar. Soweit Schüler der Berufsfachschulen für Physiotherapie die Teilzeitform wählen, um ihre Berufstätigkeit nicht aufgeben zu müssen, sind sie aber eher Fachschülern als sonstigen Berufsfachschülern vergleichbar. Sie haben dennoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Beförderungskosten, ohne auf die näher gelegene Berufsfachschule für Physiotherapie mit verkürzter Ausbildung in Vollzeitform verwiesen werden zu können.

Wirtschaftsschule:

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hat im Schuljahr 1996/97 den Schulversuch „Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft (Zweistufige Wirtschaftsschule)“ begonnen. Mit diesem Schulversuch sollte erprobt werden, ob Schülern, die eine allgemeinbildende Schule nach 9 Jahren abgeschlossen haben, eine wirtschaftsberufliche Grundbildung in Verbindung mit einem mittleren Schulabschluss vermittelt werden kann, die ihnen das Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung erschließt. Des Weiteren sollten zusätzliche Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob durch die im Vergleich zur besonderen 9. Klasse (und 10. Folgeklasse) stärkere wirtschaftsberufliche Ausrichtung der Stundentafel die Qualität des Wirtschaftsschulabschlusses für diese Schülerinnen und Schüler besser gesichert werden kann.

Der Schulversuch hat sich als äußerst erfolgreich erwiesen. Er soll daher ab dem Schuljahr 1999/2000 als Wirtschaftsschule in zweistufiger Form in das Regelangebot überführt werden.

Im Zusammenhang mit der Beendigung des Schulversuchs Sechsstufige Realschule sowie der Weiterentwicklung der Hauptschule sollen die bestehenden vierstufigen staatlichen Wirtschaftsschulen sowie die drei- und vierstufigen privaten und kommunalen Wirtschaftsschulen erhalten bleiben. Dies schließt auch den Erhalt der beiden Ausbildungsrichtungen I und II mit ein. Darüber hinaus soll es jedoch nicht zu einer Ausweitung der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen kommen.

Schüler der Wirtschaftsschulen in Jahrgangsstufe 11 werden bislang nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs erfasst.

Fachschule und Fachakademie:

Sowohl an der Fachakademie als auch an der Fachschule kann über eine Ergänzungsprüfung die Fachhochschulreife erworben werden (vgl. Art. 18 Abs. 3 Satz 2, Art. 15 Satz 4 BayEUG). Bei den Fachakademien ist im Gesetz vorgesehen, dass die Fachhochschulreife für einzelne Ausbildungsrichtungen auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden kann. Mit Beschluss vom 28.11.1996 (Drs. 13/6583) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung ersucht, „den Zugang zu Fachhochschulstudiengängen für Meister, Absolventen gleichgestellter Fortbildungsprüfungen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien für den Fall weiter zu öffnen, dass ein Fachhochschulstudiengang angestrebt wird, der – wie etwa im Fall des Elektromeisters, der Elektrotechnik studieren will – zu dem bisher ausgeübten Beruf in enger Beziehung steht“. Der Erwerb einer „fachgebundenen“ Fachhochschulreife muss deshalb für alle beruflichen Fortbildungsprüfungen vorgesehen werden.

Berufsoberschule:

Das Bildungssystem muss für jeden Hauptschulabgänger mit Abschluß und Berufsausbildung durchlässig bleiben. Allerdings sind in den letzten Jahren Schüler in die Berufsoberschulen aufgenommen worden – das gleiche gilt in verstärktem Maß für die Fachoberschulen –, die den mittleren Schulabschluss mit sehr mäßigen Ergebnissen erworben hatten. Die Folge ist, dass in der Probezeit ein hoher Anteil an Schülern abgewiesen werden muss.

Bislang konnte die allgemeine Hochschulreife an der Berufsoberschule nur durch eine Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache erworben werden. Die Kultusministerkonferenz hat am 05.06.1998 mit Zustimmung Bayerns die Neufassung der Rahmenvereinbarung über die Berufsschulen beschlossen (Beschl. vom 25.11.1976 i.d.F. vom 05.06.1998). Dadurch werden die Möglichkeiten für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse über den bisherigen gesetzlichen Rahmen hinaus ausgeweitet.

Förderschule:

Im BayEUG sind Aussagen zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Mittlere-Reife-Klassen auch an Volksschulen für Behinderte einzurichten sind.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags vom 8. Juli 1998 (LT-Drs. 13/11248) zur „integrativen schulischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in Bayern“ betont, dass sich die schulische Förderung am individuellen Sonderpädagogischen Förderbedarf ausrichten hat. Es ist demnach von einer Vielfalt der Förderorte auszugehen.

Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte obliegt bisher dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus; nach der Übertragung wesentlicher Zuständigkeiten im Personalbereich auf die Regierung von Oberbayern durch die ZustV besteht Bedarf nach einer Vereinheitlichung der Zuständigkeiten auch bezüglich der Schulaufsicht.

Ausbildungsstätten zur Ausbildung der landwirtschaftlich-technischen Assistenten:

Die unmittelbare staatliche Aufsicht über die beiden Ausbildungsstätten zur Ausbildung der landwirtschaftlich-technischen Assistenten ist nicht übereinstimmend geregelt. Die Ausbildungsstätte in Landsberg a. Lech ist an den dortigen agrarwirtschaftlichen Fachschulen eingerichtet, so dass sich die unmittelbare staatliche Schulaufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Fachschulen für Agrarwirtschaft (Art. 114 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG) gemäß Art. 114 Abs. 2 BayEUG auf die Assistentausbildung erstreckt. Die Ausbildungsstätte in Kulmbach besteht dagegen an der dortigen Bundesanstalt für Fleischforschung, so dass Art. 114 Abs. 2 BayEUG nicht anwendbar ist.

Kommunale Schulen:

Die Aufnahme von Schülern in eine kommunale Schule, die nicht Pflichtschule ist, kann nach geltendem Recht nicht deshalb verweigert werden, weil die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb des Gebiets des Schulträgers haben; Gleiches muss gelten, wenn volljährige Schüler ihren Wohnsitz außerhalb dieses Gebiets haben.

Kommunale Schulen können bislang zu jedem beliebigen Zeitpunkt aufgelöst werden. Erfolgt eine solche Auflösung nicht zum Schuljahresende, können sich erhebliche Schwierigkeiten für die Schüler ergeben.

Ersatzschulen:

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 478, ber. S. 596) wurde die Bestandschutzklausel für die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen bestehenden privaten Berufsfachschulen aufgehoben, so dass deren rechtlicher Status einer Klarstellung bedarf.

Die Schulgeldeinnahmen sollen zusammen mit den staatlichen Leistungen die Kosten des Schulbetriebs nicht übersteigen.

Die Grundlagen der Berechnung des Ausgleichsbetrages an private Schulen gemäß Art. 39 BaySchFG müssen präzisiert und aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Klarstellende Änderung im Hinblick auf eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Bundes-Angestelltentarifvertrags ist erforderlich.

Erfolgt eine Versorgungszusage an Lehrkräfte privater Schulen erst in einem Alter, in dem berufliche Alternativen nicht mehr bestehen, verfehlt sie ihren Zweck, diese Schulen bei der Gewinnung gut qualifizierter Lehrer konkurrenzfähig gegenüber der öffentlichen Hand zu machen.

Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung insbesondere an Grundschulen ist in Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayEUG angesprochen. Sie untersteht nicht der Heimaufsicht, sondern soll einheitlich der Schulaufsicht unterstellt werden.

Daneben ist eine Reihe redaktioneller Berichtigungen erforderlich.

B) Lösung

Realschule:

Aufgrund der vorliegenden positiven Ergebnisse hat der Bayerische Ministerrat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1999 beschlossen, die sechsstufige Realschule schrittweise einzuführen. Die sechsstufige Realschule soll daher zum Beginn des Schuljahres 2000/2001 (1. August) als Regelschulform eingeführt werden. Der Vollzug ist bis spätestens 1. August 2006 vorgesehen.

Eine Ausweitung des Schulversuchs im Schuljahr 1999/2000 dient einer Abrundung der Versuchsgebiete, um nachteiligen Veränderungen der Schülerverteilung innerhalb der vier- und sechsstufigen Realschulen vorzubeugen und um eine Ungleichbehandlung von Knaben und Mädchen an einzelnen Schulstandorten zu beseitigen.

Volksschule:

(1) Grundschule

Die frühzeitige Einschulung bereits schulfähiger Kinder wird in erweitertem Umfang ermöglicht.

(2) Hauptschule

Die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in der Hauptschule ist sehr unterschiedlich. Um die begabungsgerechte Förderung dieser Schüler zu verbessern, wird ein Hauptschulangebot mit drei verschiedenen Anforderungsprofilen eingeführt. Die künftige Organisationsstruktur der Hauptschule gestaltet sich wie folgt:

a) „Mittlere-Reife-Zug“:

Die freiwillige 10. Hauptschulklasse (F10) hat sich in der Praxis bewährt. Sie allein ist aber nicht in der Lage, das Eignungspotential der die Hauptschule besuchenden Schüler voll zu erschließen. Es bedarf deshalb der konzeptionellen Erweiterung der 10. freiwilligen Hauptschulklasse in die davorliegenden Schuljahre.

An der Hauptschule wird deshalb ein sogenannter „Mittlere-Reife-Zug“, beginnend ab der Jahrgangsstufe 7 oder höher, eingeführt. Die Einführung erfolgt 1999/2000 versuchsweise und soll anschließend schrittweise spätestens bis Beginn des Schuljahres 2006/2007 abgeschlossen sein.

b) „Praxisklassen“:

Schüler, die große Mühe haben, den Bildungsgang der Hauptschule zu bewältigen, bedürfen der besonderen Förderung, um die Qualifikation für eine nach der Schule erfolgreiche Berufslaufbahn erlangen zu können.

Diesen Schülern werden neben Schulunterricht in überbetrieblichen Werkstätten, in Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungsträgern, den Kammern, den Betrieben, ggf. der Berufsschule unter Anleitung von Fachleuten Erfahrungen im Bereich des praktischen Arbeitens vermittelt. Dies wird nach allen Erfahrungen die Chancen dieser Schüler am Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erhöhen.

c) Unverändertes Angebot an der Hauptschule:

Für alle anderen Schüler wird das bestehende und durch die Einführung des neuen Hauptschullehrplans nachhaltig verbesserte Angebot als Voraussetzung für die Erlangung des Hauptschul- bzw. Qualifizierenden Hauptschulabschlusses weiterhin an allen Standorten angeboten werden.

Berufsschule:

Überregionale Sprengel können durch die Bildung von regionalen Berufsschulverbänden vermieden werden. Der allgemeinbildende und der berufsübergreifende Unterricht für zwei oder mehr Berufe wird in der Berufsschule des Grundsprengels (Stammschule) erteilt, der berufsspezifische fachliche Unterricht dagegen an einer am Verbund beteiligten Schule.

Für die Festlegung von Tatbeständen, die eine Genehmigung eines Gastschulverhältnisses aus wichtigen Gründen ermöglichen, wird eine Ermächtigungsnorm geschaffen.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass während des freiwilligen Besuchs der Hauptschule die Berufsschulpflicht nicht verkürzt wird, sondern ruht.

Während der Dauer des FSJ bzw. des FÖJ werden die Jugendlichen von der Berufsschulpflicht befreit.

Die Voraussetzung eines rechtmäßig begründeten Gastschulverhältnis wird ausdrücklich normiert.

Berufsaufbauschule:

Die Berufsaufbauschulen werden aufgelöst.

Berufsfachschule:

Die Berufsfachschulen in Teilzeitform werden vom Geltungsbereich des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs ausgenommen.

Wirtschaftsschule:

Die Einführung der zweistufigen Wirtschaftsschule findet ihre Konsequenz in Änderungen der einschlägigen Vorschriften des BayEUG und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs.

Das bildungspolitische Ziel, die bestehenden drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen zu erhalten, eine Ausweitung dieser Schulformen jedoch zu verhindern, soll für den kommunalen und privaten Bereich durch Regulierungen im Schulfinanzierungsrecht erreicht werden. Für kommunale und private drei- und vierstufige Wirtschaftsschulen, die nach dem 31. Juli 1999 errichtet werden, ist eine Kürzung der Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschüsse vorgesehen. Für private Schulen soll zusätzlich die Möglichkeit entfallen, einen Ausgleichsbetrag zu erhalten.

Die Schüler der Wirtschaftsschulen in Jahrgangsstufe 11 werden in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs aufgenommen.

Fachschule und Fachakademie:

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses werden die Regelungen im BayEUG über den Erwerb der Fachhochschulreife an Fachakademien und Fachschulen neu gefasst.

Berufsoberschule:

Für Absolventen der Berufsschule und der Berufsfachschule ohne mittleren Schulabschluß wird die Möglichkeit eröffnet, nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung in der Vorstufe der Berufsoberschule einen mittleren Schulabschluß zu erwerben.

Das Gesetz wird dahingehend geändert, dass die Modalitäten des Erwerbs der notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache der für die Berufsoberschulen geltenden Schulordnung vorbehalten bleiben.

Förderschule:

Mittlere-Reife-Klassen an Förderschulen sollen nur eingerichtet werden, wenn tatsächlich entsprechender Bedarf besteht, das heißt, wenn an einer Schule genügend geeignete Schüler für die Bildung einer solchen Klasse zusammengefasst werden können. Da die Einzugsbereiche solcher M-Klassen an Förderschulen in der Regel über das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises hinaus gehen werden, ist die Regierung als sachlich zuständige Behörde zu bestimmen.

Im Zuge der Neufassung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15.12.1997 ist die Regierung von Oberbayern als Ernennungsbehörde für die Beamten der Landesschulen (ausgenommen Direktoren, ständige Vertreter der Direktoren und Verwaltungsbeamte) bestimmt worden. Parallel zu dieser Regelung soll nun auch die Schulaufsicht vom Ministerium auf die Regierung bzw. das Schulamt verlagert werden. Die bisherige Wahrnehmung der Schulaufsicht über die Landesschulen unmittelbar durch das Ministerium ist historisch bedingt. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, diese drei Förderschulen hinsichtlich der Schulaufsicht anders zu behandeln als die übrigen Förderschulen.

Ausbildungsstätten zur Ausbildung der landwirtschaftlich-technischen Assistenten:

Die Regelung der unmittelbaren staatlichen Aufsicht über die beiden Ausbildungsstätten für die Ausbildung der landwirtschaftlich-technischen Assistenten wird vereinheitlicht.

Kommunale Schulen:

Das Verbot, die Ablehnung eines Bewerbers mit dem Wohnsitz außerhalb des Standorts der Schule zu begründen, wird ausdrücklich auch auf die Fälle erstreckt, in denen der Wohnsitz des Schülers außerhalb des Gebiets des Schulträgers liegt.

Die Auflösung einer kommunalen Schule ist nur mehr zum Schuljahresende möglich.

Ersatzschulen:

Es wird eine Bestandschutzklausel für private Berufsfachschulen in das Gesetz aufgenommen.

Die bei der Berechnung des staatlichen Zuschusses an private Schulen beachtlichen staatlichen Leistungen werden ausdrücklich genannt.

Spenden und freiwillige Zuwendungen bleiben unberücksichtigt, um die Spenden- und Zuwendungspraxis aufrecht zu erhalten; Einnahmen der Schulträger durch die Erhebung von Schulgeld sollen nur in beschränktem Umfang bei der Verteilung der Zuschussmittel berücksichtigt werden; Versorgungszuschüsse werden angerechnet.

Der Begriff der Hauptberuflichkeit wird im Gesetz ausdrücklich definiert.

Der Kreis der Fälle, in denen ein Versorgungszuschuss nicht gewährt werden darf, wird ausgedehnt.

Mittagsbetreuung:

Im Gesetz wird ausdrücklich festgelegt, dass die Mittagsbetreuung der Schulaufsicht untersteht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**Realschule:**

Der Entscheidung des Bayer. Ministerrats vom 9. Februar 1999 lag ein zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen abgestimmtes Kostenmodell zugrunde, das bis zum Jahr 2006 reicht.

Danach ist für die Einführung der sechsstufigen Realschule mit folgenden Kosten zu rechnen:

– Kosten für den Staat:	
– für Lehrerstellen und Hebungen	53,3 Mio DM
– für Personalkostenzuschüsse nichtstaatl. Schulen	222,2 Mio DM
– für Schülerbeförderung	35,8 Mio DM
– für Schulbau und Lehr- und Lernmittel	<u>65,9 Mio DM</u>
	377,2 Mio DM
– Kosten für Kommunen	85,4 Mio DM
– Kosten für private Schulträger	16,9 Mio DM
– Kosten für Bürger (Schüler, Eltern, Lehrer)	<u>nicht zu benennen</u>
	102,3 Mio DM

Die Kosten für die Sachaufwandsträger für Schulhausbau, Lehr- und Lernmittelfreiheit und Schülerbeförderung werden 102,3 Mio DM betragen.

Gesamtkosten für Realschulreform: 479,5 Mio DM.

Grundschule:

Die Zahl der Kinder, die erstmals auch durch eine vorzeitige Einschulung, aber mit zusätzlicher schulpsychologischer Begutachtung erfasst wird, ist voraussichtlich verschwindend gering. Allenfalls entstehende Mehrkosten können im Verwaltungsvollzug aufgefangen werden.

Hauptschule:

Im Rahmen der Hauptschulreform sind die Personalkosten mit 95 Mio. DM und die Kosten für die Schülerbeförderung mit 22,5 Mio. DM, bis 2006 insgesamt mit rund 82 Mio. DM anzusetzen. Mit Ausnahme der Schülerbeförderung betreffen die Kosten ausschließlich den Staat. Als Schulaufwandsträger der Volksschule trägt zwar die jeweilige Kommune die Kosten der Schülerbeförderung, zu diesen Kosten gewährt jedoch der Staat Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

Aufgrund der Verlagerung von Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 an die Realschule sowie des demographisch bedingten Rückgangs der Schülerzahlen werden Lehrerkapazitäten frei, die der Bildung von M-Klassen und Praxisklassen zusätzlich zugute kommen.

Für Schüler der bisherigen F10-Klassen konnten nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes Gastschulbeiträge erhoben werden. Diese Möglichkeit entfällt bei den neuen M-Klassen; daraus können sich finanzielle interkommunale Verschiebungen ergeben.

Wirtschaftsschule:

Die Einführung der zweistufigen Wirtschaftsschule führt weder im staatlichen Personalbereich noch im staatlichen Zuschussbereich zu Mehrkosten, da zusätzliches Lehrpersonal nicht benötigt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Schülerzahlen an den Wirtschaftsschulen insgesamt nicht steigen werden. Es wird vielmehr eine Umorientierung der Schülerströme stattfinden. Durch die Aufnahme der zweistufigen Wirtschaftsschule in die Schulwegkostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 SchKFrG sind insgesamt keine Mehrkosten zu erwarten. Einsparungen ergeben sich durch den Wegfall der „besonderen 9. Klasse“, die die Mehrkosten infolge der Einführung der zweistufigen Wirtschaftsschule voraussichtlich vollständig kompensieren werden.

Berufsaufbauschule:

Die durch die Auflösung der Berufsaufbauschulen freiwerdenden Lehrerkapazitäten (rechnerische 54 Lehrer beim Staat, 31,5 Lehrer bei den Kommunen) werden benötigt, um die in den nächsten Jahren steigenden Schülerzahlen an den Berufsschulen und den wegen des Lehrstellenmangels zunehmenden Vollzeitunterricht zu versorgen. Zudem ist ein steigender Bedarf an Lehrern an der Vorstufe der Berufsoberschulen zu erwarten.

Berufsfachschule:

Durch die Ausklammerung der Berufsfachschulen in Teilzeitform aus dem Geltungsbereich des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs werden sich die Aufwendungen der Aufgabenträger für die Schülerbeförderung verringern. Exakte Kostenauswirkungen können jedoch nicht angegeben werden, da weder die Bewerberzahlen noch die Herkunft der potentiellen Schüler bekannt ist.

Berufsoberschule:

Allenfalls entstehende Mehrkosten durch die in den Dienstaufgaben der Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und die Fachoberschulen gehörende Aufnahmeprüfung können in Verwaltungsvollzug aufgefangen werden.

Förderschulen:

Für die Einführung der sechsstufigen Realschule im Bereich der Förderschule (derzeit fünf Schulen) entsteht ein Aufwand, der nicht exakt abgeschätzt werden kann. Da die Bildung von „Mittlere-Reife-Klassen“ im Förderschulbereich wegen der geringen Schülerzahl die Ausnahme bleiben wird, dürfte sich der hierfür erforderliche Aufwand in engen Grenzen halten.

Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistenten:

Die Vereinheitlichung der staatlichen Schulaufsicht hat keine kostenrelevanten Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12 (aufgehoben)“
 - b) Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Heime für Schüler, Mittagsbetreuung“
 - c) Art. 107 erhält folgende Fassung:

„Art. 107 Schülerheime, Mittagsbetreuung“
2. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden Buchstaben b bis g.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) ¹Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung, zu weiteren beruflichen Qualifikationen und auch zu einer Hochschulreife führen können. ²Die Hauptschule spricht Schüler an, die den Schwerpunkt ihrer Anlagen, Interessen und Leistungen im anschaulich-

konkreten Denken und im praktischen Umgang mit den Dingen haben. ³Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt; hierfür ist die Bildung eigener Klassen möglich. ⁴Für besonders leistungsstarke Schüler werden ab der Jahrgangsstufe 7 Mittlere-Reife-Klassen angeboten, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse.

(7) ¹Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch die Jahrgangsstufe 10. ²In der Jahrgangsstufe 9 verleiht sie, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind, den erfolgreichen Hauptschulabschluss; die Schüler können durch eine besondere Leistungsfeststellung den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben. ³In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss.“

- b) Absatz 8 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
4. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8
Die Realschule

(1) ¹Die Realschule vermittelt eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. ²Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein in sich geschlossenes Bildungsangebot, das auch berufsorientierte Fächer einschließt. ³Sie legt damit den Grund für eine Berufsausbildung und eine spätere qualifizierte Tätigkeit in einem weiten Bereich von Berufen mit vielfältigen theoretischen und praktischen Anforderungen. ⁴Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere Bildungswege, die bis zur Hochschulreife führen können.

(2) ¹Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, in Sonderformen für Behinderte auch weitere Jahrgangsstufen. ²Sie baut auf der Grundschule auf und verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Realschulabschluss.

(3) An der Realschule können ab der Jahrgangsstufe 7 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Ausbildungsrichtung I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,

2. Ausbildungsrichtung II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,
3. Ausbildungsrichtung III mit Schwerpunkt im fremdsprachlichen Bereich; die Ausbildungsrichtung kann ergänzt werden durch Schwerpunkte im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen und sozialen Bereich.“
5. Art. 12 wird aufgehoben.
6. In Art. 13 Satz 3 werden nach „Gesundheitsberufe“ die Worte „sowie für Musik“ eingefügt.
7. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Die Wirtschaftsschule

(1) Die Wirtschaftsschule vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und bereitet auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit vor.

(2) ¹Die Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und umfasst in zweistufiger Form die Jahrgangsstufen 10 und 11, in dreistufiger Form die Jahrgangsstufen 8 bis 10 und in vierstufiger Form die Jahrgangsstufen 7 bis 10. ²Sie baut in zweistufiger Form auf dem qualifizierenden Hauptschulabschluss, in dreistufiger Form auf der Jahrgangsstufe 7 und in vierstufiger Form auf der Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule auf. ³Sie verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Wirtschaftsschulabschluss.

(3) ¹An der Wirtschaftsschule in dreistufiger und vierstufiger Form können ab der Jahrgangsstufe 8 zwei Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden. ²In der Ausbildungsrichtung I wird die berufliche Grundbildung vertieft; in der Ausbildungsrichtung II wird die berufliche Grundbildung durch naturwissenschaftlich-mathematische Inhalte ergänzt.“

8. Art. 15 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, die auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden kann; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“
9. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden „Nrn. 1 bis 3“ durch „Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Aufnahme in die Vorstufe ist auch mit erfolgreichem Hauptschulabschluss und einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder einer erfolgreichen mindestens zweijährigen schulischen Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung

oder einer erfolgreichen Anstellungsprüfung einer Laufbahn des mittleren Dienstes nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung beim zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen möglich; nach dem erfolgreichen Besuch der Vorstufe wird der mittlere Schulabschluss verliehen.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Worte „nach bestandener Ergänzungsprüfung“ werden durch die Worte „beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse“ ersetzt.
10. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung an die Stelle des mittleren Schulabschlusses der Nachweis einer entsprechenden Begabung im jeweiligen Fachgebiet tritt; bei Fachakademien für Musik erlässt die Verordnung das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „für einzelne Ausbildungsrichtungen“ gestrichen.
 11. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) der Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9, bei Sinnesgeschädigten mit den Jahrgangsstufen 6 bis 10, und, sofern Mittlere-Reife-Klassen gebildet werden können, auch mit der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11,“
 12. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. das Abschlusszeugnis der 10. Klasse der Hauptschule,“
 - b) In Nummer 2 wird „Abs. 9“ durch „Abs. 8“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden die Worte „mindestens dreistufigen“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt,
 - d) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Vorstufe der Berufsoberschule gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 4.“
 13. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Art. 99 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „allein“ gestrichen und es werden nach den Worten „die Erziehungsberechtigten“ die Worte „oder die Schüler“ eingefügt.

14. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
 „³Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mehrzünftig geführt werden. ⁴Für die Jahrgangsstufe 10 werden keine eigenen Sprengel gebildet.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule werden vom Staatlichen Schulamt nach Bedarf an Volksschulen eingerichtet, an denen mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 geführt werden.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
15. Art. 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Art. 32 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.“
 - b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „⁴Mittlere-Reife-Klassen können bei Bedarf von der Regierung an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Körperbehinderte, zur individuellen Sprachförderung und zur Erziehungshilfe einschließlich der entsprechenden Förderzentren errichtet werden.
⁵ Art. 32 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“
16. Art. 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Schulaufsichtsbehörde bildet durch Bekanntmachung für jede Berufsschule den Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist (Grundsprengel).“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Zur Bildung von nach Ausbildungsberufen gegliederten Fachklassen kann sich der Schulsprengel über das Gebiet des Aufwandsträgers hinaus erstrecken (Fachsprengel); ein Fachsprengel kann auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts beschränkt werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
17. In Art. 35 Abs. 3 wird der Halbsatz „, die die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 1 an den Förderschulen erfüllen“ gestrichen.
18. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
19. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn es bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt wird und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.“
20. Dem Art. 38 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Während des freiwilligen Besuchs der Hauptschule nach Satz 1 ruht die Berufsschulpflicht.“
21. Art. 39 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 „3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet,“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
22. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vollzeitschulpflicht“ durch „Schulpflicht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Jugendliche“ durch „Schüler“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
23. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. in Mittlere-Reife-Klassen und in Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind“,
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Tatbestände festzulegen, die als wichtige Gründe gelten.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
24. In Art. 46 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufsaufbau-schulen,“ gestrichen.
25. Art. 53 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schüler der Gymnasien und Realschulen, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vor-rücken durften.“

26. Art. 70 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
27. In Art. 71 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
 „²Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.“
28. In Art. 85 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
 „²Das Recht, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen, bleibt unberührt.“
29. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „in den Schulgesetzen“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.
30. In Art. 92 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „eine Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule kann“ durch die Worte „Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschulen können“ ersetzt.
31. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:
 „Vierter Teil Heime für Schüler, Mittagsbetreuung“
32. Art. 107 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Schülerheime, Mittagsbetreuung“
 - In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Mittagsbetreuung (Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3) entsprechend.“
33. In Art. 110 werden nach „Art. 107 Abs. 1“ die Worte „Sätze 1 bis 3 sowie einer Mittagsbetreuung nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
34. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden die Worte „Fachakademien für Musik,“ und der Halbsatz „sowie bei den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte,“ gestrichen.
 - Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 „2. dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei Fachakademien für Musik“,
 - Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden neue Nummern 3 bis 7.
 - In der neuen Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Fachschulen für Agrarwirtschaft und Waldwirtschaft“ werden die Worte „sowie bei den Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistenten“ angefügt.
- Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe c wird „Nummer 4“ durch „Nummer 5“ ersetzt.
 - In Buchstabe d wird das Wort „Berufsaufbau-schulen,“ gestrichen.
 - In Buchstabe h wird „Nummer 6“ durch „Nummer 7“ ersetzt.
 - In der neuen Nummer 6 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
 „c) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung“.
 - In der neuen Nummer 7 Buchstabe b wird „Nummer 4“ durch „Nummer 5“ ersetzt.
35. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „eine Schule oder ein Heim für Schüler“ durch die Worte „eine Schule, ein Heim für Schüler oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung“ ersetzt.
36. Dem Art. 124 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind.“
37. Art. 128 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann außerdem durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus regeln,“

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, ber. S. 819, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), wird wie folgt geändert:

- In Art. 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Freiwilligen 10. Klasse“ durch die Worte „Mittlere-Reife-Klassen“ ersetzt.
- Art. 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben, der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird nach den Worten „Kostenersatz nach Absatz 4 verlangen,“ folgender neuer Halbsatz eingefügt:

„Voraussetzung für den Kostenersatz bei Berufsschulen ist ein rechtmäßig begründetes Gastschulverhältnis;“

Der bisherige zweite Halbsatz wird letzter Halbsatz.

bb) In Satz 1 letzter Halbsatz werden nach den Worten „gestattet ist“ die Worte „oder die eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen“ eingefügt.

cc) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „und den Freiwilligen 10. Klassen der Hauptschule“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei einer Beschränkung des Fachsprengels auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayEUG werden bei der Berechnung des Kostenersatzes Schüler anteilig in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie Unterricht an der Schule erhalten.“

4. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Zuschuss beträgt bei Berufsschulen 70 v.H., bei Berufsfachschulen sowie bei Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die nach dem 31. Juli 1999 errichtet wurden, 50 v.H., bei den übrigen beruflichen Schulen 60 v.H. des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Lehrpersonalaufwands.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

5. In Art. 38 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Lernmittelfreiheit“ die Worte „sowie durch Zuschüsse nach Art. 40“ eingefügt.

6. In Art. 39 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze 4 bis 7 ersetzt:

„⁴Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses wird nur der Aufwand berücksichtigt, der nach der amtlichen Statistik an vergleichbaren öffentlichen Schulen entsteht. ⁵Unberücksichtigt bleiben Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter, der im Vorjahr gewährte Ausgleichsbetrag sowie Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit staatliche Zuschüsse hierfür gewährt werden. ⁶Der Teil der Schulgeldeinnahmen, der den staatlichen Schulgeldersatz übersteigt, bleibt bis zur Höhe des staatlichen Schulgeldersatzes nach Art. 47 Abs. 3 ebenfalls unberücksichtigt. ⁷Der Ausgleichsbetrag darf zusammen mit den Zuschüssen nach Art. 38 und 40 die durch Schulgeldeinnahmen und staatliche Zuschüsse für Lernmittelfreiheit nicht gedeckten Kosten des Schulbetriebs nicht übersteigen; ein Mehrbetrag ist zurückzuzahlen.“

7. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hauptberuflich tätig sind diejenigen Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit an den vergleichbaren staatlichen Schulen beschäftigt sind; bei vorübergehender Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit aus familienpolitischen Gründen in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften oder bei Altersteilzeit bleibt die Hauptberuflichkeit unberührt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)¹Ein Versorgungszuschuss wird für Lehrkräfte gewährt, die spätestens vor Vollendung des 45. Lebensjahres vom Schulträger eine Versorgungszusage erhalten haben und anschließend ununterbrochen hauptberuflich im Schuldienst tätig waren. ²Ein Wechsel des Schulträgers mit unmittelbar anschließender Fortführung der Versorgungszusage ist für die Bezuschussung unschädlich; dies gilt auch bei der Übernahme einer Lehrkraft, die zuvor in einem Beamtenverhältnis stand. ³Für Lehrkräfte, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer kirchlichen und weltanschaulichen Gemeinschaft von dieser ihren Unterhalt beziehen, wird ein Versorgungszuschuss nicht gewährt.“

8. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Berufsaufbauschulen“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Zuschuss beträgt bei

1. Berufsfachschulen (einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form) 70 v.H.,

2. Wirtschaftsschulen in zweistufiger Form sowie Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die vor dem 1. August 1999 errichtet wurden, 80 v.H.,

3. Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien 90 v.H. des Lehrpersonalaufwands.“

c) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

9. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die nach dem 31. Juli 1999 errichtet wurden, bleiben ausgenommen.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Für Defizite und Überschüsse gilt Art. 41 Abs. 1 Satz 4 BaySchFG entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
10. In Art. 47 Abs. 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen und nach dem Wort „Unterrichtsmonat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 13, BayRS 2230-5-1-UK), geändert durch Art. 9 § 2 des Gesetzes vom 4. April 1985 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Kurzbezeichnung „Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG“.
2. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „Berufsfachschulen“ die Worte „(ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 wird nach den Worten „Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Wirtschaftsschulen“ durch die Worte „zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „Berufsaufbauschulen,“ gestrichen.
3. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen“

§ 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 37 mit Wirkung vom 1. August 1994, § 1 Nr. 9 Buchst. c mit Wirkung vom 1. August 1998 und § 2 Nrn. 6 bis 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft; für die nach § 4 Abs. 2 umzuwandelnden Realschulen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes ab dem Zeitpunkt der Einführung des sechsstufigen

Zuges an der jeweiligen Realschule. ³Für die vierstufigen Realschulen gilt Art. 8 BayEUG in der bis 31. Juli 2000 geltenden Fassung.

(2) ¹Das Staatsministerium erstellt einen Zeitplan für die Umwandlung der vierstufigen in sechsstufige Realschulen. ²Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushalts. ³Bis zum Beginn des Schuljahres 2006/2007 sind an allen Realschulen sechsstufige Züge einzuführen.

(3) ¹An den Realschulen, die mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 sechsstufige Züge führen, dürfen letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2001/2002 Schüler in die Jahrgangsstufe 7 des vierstufigen Zuges aufgenommen werden. ²An den übrigen Realschulen dürfen Neuaufnahmen in die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Realschule letztmals in dem auf das Schuljahr der Einführung der sechsstufigen Realschule folgenden übernächsten Schuljahr erfolgen.

(4) ¹Für die sechsstufigen Züge der Johannes-von-La-Salle-Realschule Illertissen des Schulwerks der Diözese Augsburg, des Maristenkollegs Mindelheim – Realschule für Knaben des Schulwerks der Diözese Augsburg, der Knabenrealschule Heilig Kreuz Donauwörth des Schulwerks der Diözese Augsburg und der Knabenrealschule Eichstätt-Rebdorf der Diözese Eichstätt gelten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die für die sechsstufige Realschule gültigen Regelungen. ²In die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Züge dieser Realschulen dürfen letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2001/2002 Schüler aufgenommen werden.

(5) Schüler, die im Schuljahr 1998/1999 erstmals die Berufsaufbauschule besucht und die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können in die Vorstufe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG eintreten und nach den am 31. Juli 1999 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern vom 19. Januar 1984 (GVBl S. 29, BayRS 2236-3-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401), die Abschlussprüfung in der Vorstufe der Berufsoberschule wiederholen.

(6) Auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gemäß Absatz 1 Satz 1 bestehenden Berufsaufbauschulen sind die bisherigen Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs bis zum 31. Juli 2002 anzuwenden.

(7) § 2 Nr. 8 Buchst. b findet keine Anwendung in Fällen, in denen ein Rechtsanspruch nach Art. 40 Abs. 1 BaySchFG vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeräumt wurde; es gelten insoweit die bisherigen Vorschriften.

(8) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs neu bekannt zu machen und dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ zu ersetzen.

Begründung:**Allgemeiner Teil**

Ziel des Gesetzentwurfs ist es,

- den bisherigen Schulversuch „sechsstufige Realschule“ nach erfolgreicher Durchführung zu beenden und in das Regelschulsystem zu überführen
- die freiwillige 10. Hauptschulklasse, die sich in der Praxis bewährt hat, konzeptionell zu erweitern und einen sogenannten „Mittlere-Reife-Zug“, beginnend ab Jahrgangsstufe 7 oder höher, einzuführen
- notwendige organisatorische Änderungen bei der Sprengelbildung und dem Gastschulverhältnis an Berufsschulen vorzunehmen
- die Berufsaufbauschulen aufzulösen
- die Zweistufige Wirtschaftsschule einzuführen
- Regelungen über den Erwerb der Fachhochschulreife an Fachakademien und Fachschulen neu zu fassen
- Absolventen der Berufsschule und der Berufsfachschule ohne mittleren Schulabschluss die Möglichkeit zu eröffnen, einen mittleren Schulabschluss zu erwerben
- die Möglichkeit der Einführung von „Mittlere-Reife-Klassen“ an Förderschulen zu schaffen und die Schulaufsicht über die Landesschulen neu zu regeln
- die Aufsicht über die Ausbildungsstätten für die Ausbildung der landwirtschaftlich-technischen Assistenten zu vereinheitlichen
- notwendige Regelungen über die Auflösung einer kommunalen Schule und die Aufnahme von Schülern an einer solchen Schule zu treffen
- aus Erfahrungen der Praxis angezeigte Veränderungen bei der Finanzierung von Ersatzschulen umzusetzen.

Zur Einführung der sechsstufigen Realschule als Regelschulform sind im Gesetz nur die Grundzüge zu regeln. Nähere Einzelheiten werden in die betreffenden Schulordnungen aufzunehmen sein. Hierfür sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Für den Übertritt von der Volksschule auf die Realschule bzw. das Gymnasium und für den Übertritt von der Realschule auf das Gymnasium sollen folgende Grundsätze gelten:

Übertrittsverfahren an die weiterführenden Schulen

Das künftige Übertrittsverfahren hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- Differenzierung des Übertritts zwischen Gymnasium und sechsstufiger Realschule,
- stärkere Betonung der Entscheidung und der Verantwortung der Eltern für die richtige Wahl der Schullaufbahn ihrer Kinder in Verbindung mit intensiver pädagogischer Beratung vor dem Übertritt und während der Probezeit,
- Erhalt der Durchlässigkeit zwischen den Schularten.

Die nachfolgenden Überlegungen berücksichtigen diese Kriterien. Im Einzelnen sind folgende Regelungen für den Übertritt vorgesehen:

Übertritt nach Jahrgangsstufe 4 der Grundschule

- Übertritt in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums
 - Die uneingeschränkte Empfehlung zum Übertritt ans Gymnasium wird ausgesprochen, wenn der Gesamteindruck des Schülers den erfolgreichen Besuch des Gymnasiums erwarten lässt und der Schüler im Übertrittszeugnis der Grundschule mindestens
 - den Notendurchschnitt 2,33 aus D, M, HSK und dabei
 - den Notendurchschnitt 2,00 aus D, M erreicht hat.
 - Für Schüler mit Notendurchschnitt 2,33, die nicht den Notendurchschnitt 2,00 aus D, M erreichten, findet ein Beratungsgespräch an der Grundschule statt. An welche Schulart diese Schüler letztendlich übertreten, entscheiden die Eltern.
 - Schüler, die den Notendurchschnitt 2,33 aus D, M, HSK nicht erreichen oder deren Gesamteindruck keinen erfolgreichen Besuch des Gymnasiums erwarten lässt, können am Probeunterricht teilnehmen; ein Übertritt an das Gymnasium ist nur nach bestandenem Probeunterricht möglich.

– Übertritt in Jahrgangsstufe 5 der sechsstufigen Realschule

- Die uneingeschränkte Empfehlung zum Übertritt an die sechsstufige Realschule wird ausgesprochen, wenn der Gesamteindruck des Schülers den erfolgreichen Besuch der Realschule erwarten lässt und der Schüler im Übertrittszeugnis der Grundschule mindestens den Notendurchschnitt 2,33 aus D, M, HSK erreicht hat.
- Schüler mit Notendurchschnitt 2,66 aus D, M, HSK, die an die sechsstufige Realschule übertreten wollen, müssen am Probeunterricht der Realschule teilnehmen. Wurde der Probeunterricht nicht bestanden und besteht dennoch der Wunsch zum Übertritt an die Realschule, so findet ein Beratungsgespräch statt. Ob der Schüler letztendlich an die Realschule oder an die Hauptschule wechselt, entscheiden die Eltern.
- Schüler, die den Notendurchschnitt 2,66 aus D, M, HSK nicht erreichen oder deren Gesamteindruck keinen erfolgreichen Besuch der Realschule erwarten lässt, können am Probeunterricht teilnehmen; ein Übertritt an die sechsstufige Realschule ist nur nach bestandenem Probeunterricht möglich.

Übertritt nach Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums bzw. der sechsstufigen Realschule

Ein Übertritt in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums bzw. der sechsstufigen Realschule ist auch nach Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule möglich.

Für den Übertritt gelten dieselben Bestimmungen wie nach Jahrgangsstufe 4 der Grundschule; bei der Berechnung des Notendurchschnitts wird die Note des Faches HSK durch die Note des Faches Englisch ersetzt.

Übertritt in höhere Jahrgangsstufen des Gymnasiums bzw. der sechsstufigen Realschule

- Übertritt in höhere Jahrgangsstufen des Gymnasiums
 - Ein Übertritt von der Hauptschule von Jahrgangsstufe 6 und später in höhere Jahrgangsstufen des Gymnasiums ist nur nach erfolgreicher Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit möglich.
 - Ein Übertritt von der Realschule in die 6. Jahrgangsstufe des Gymnasiums erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung und das Bestehen einer Probezeit. Aufnahmeprüfung und Probezeit können entfallen,
 - wenn von der Realschule in einem Gutachten die Eignung zum Besuch des Gymnasiums bestätigt wird und
 - im Jahreszeugnis der Realschule in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 2,00 erreicht wird.
 - Ein Übertritt in die Jahrgangsstufe 7 bis 10 des Gymnasiums erfordert das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit.
 - Bei Schülern mit dem Abschlusszeugnis der Realschule gelten beim Übertritt in das Gymnasium die Bestimmungen des § 15 GSO.
- Übertritt in höhere Jahrgangsstufen der sechsstufigen Realschule
 - Der Übertritt von Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Hauptschule in die Jahrgangsstufe 6 oder 7 der Realschule setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. Die Aufnahmeprüfung entfällt, wenn der Schüler im Jahreszeugnis der Hauptschule einen Notendurchschnitt von mindestens 2,00 aus den Fächern D, M und E erreicht. Die Schüler werden in einem Beratungsgespräch über die verschiedenen Möglichkeiten eines mittleren Schulabschlusses informiert, z.B. M-Zug an der Hauptschule, Abschluss an der Realschule oder der Wirtschaftsschule, mittlerer Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule, qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss. Letztendlich entscheiden die Eltern, an welche Schulart diese Schüler übertreten und auch darüber, ob bei einem Übertritt an die Realschule die betreffende Jahrgangsstufe freiwillig wiederholt wird oder ob der Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrückt.

Der Übertritt von der Hauptschule in die Jahrgangsstufen 8 mit 10 der Realschule setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung und das Bestehen einer Probezeit an der Realschule voraus.

Ebenso werden die Zugangsvoraussetzungen für den Mittlere-Reife-Zug der Hauptschule noch in der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) zu regeln sein. Hierfür sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die Zugangsvoraussetzungen in die Jahrgangsstufe 7 des Mittlere-Reife-Zuges der Hauptschule (M 7-Klassen oder M 7-Kurse) sind erfüllt, wenn im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Durchschnittsnote 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht ist. Die Eltern sind frühzeitig über die Möglichkeit des Zugangs zum M-Zug zu informieren. Darüber hinaus kann die

Lehrerkonferenz auf Wunsch der Erziehungsberechtigten den Zugang auch bei einer Durchschnittsnote von 2,66 und in geeigneten Fällen auch darüber zulassen, wenn der Schüler auf Grund seines gesamten Lern- und Arbeitsverhaltens Aussicht hat, den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gilt § 5 Abs. 5 VSO entsprechend.

Die Zugangsvoraussetzungen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 des Mittlere-Reife-Zuges der Hauptschule (M8-Klassen, M8-Kurse, M9-Klassen) sind erfüllt, wenn im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 7 bzw. 8 die Durchschnittsnote 2,0 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht ist. Darüber hinaus kann die Lehrerkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten den Zugang auch bei einer Durchschnittsnote von 2,33 und in geeigneten Fällen auch darüber zulassen, wenn der Schüler auf Grund seines gesamten Lern- und Arbeitsverhaltens Aussicht hat, den mittleren Schulabschluss zu erwerben.

In die 10. Klasse des M-Zuges gelangen die Schüler der M 9, wenn sie die Vorrückungsbestimmungen nach § 27 Abs. 4 VSO erfüllt haben. Für die vorübergehend weiter bestehende Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule und für den Einstieg in die M 10 ohne vorherigen Besuch der M-Klasse oder von M-Kursen gelten die bisherigen Zugangsbestimmungen nach § 8 VSO.

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Änderung des BayEUG)

§ 1 Nrn. 1 Buchst. a, 2, 5, 24, 26, 29 Buchst. a und 34 Buchst. e bb:

Die Änderungen sind durch die Auflösung der Berufsaufbauschule bedingt.

§ 1 Nr. 1 Buchst b und c:

Folgeänderung zu § 1 Nrn. 29 und 30

§ 1 Nr. 3:

Die Hauptschule wird über das bisherige Modell einer an die Jahrgangsstufe 9 anschließenden Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule so umgestaltet, dass bereits ab der Jahrgangsstufe 7 eigene Mittlere-Reife-Klassen zu einem mittleren Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 hinführen. Daneben werden besondere freiwillige Angebote unterbreitet, die Schüler, die sonst ohne Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht aus der Hauptschule abgehen, besser in ihrem 9. Schulbesuchsjahr auf den Eintritt in das Berufsleben vorbereiten.

In Absatz 7 werden nunmehr alle drei Abschlüsse beschrieben, die durch Besuch der Hauptschule selbst unmittelbar erreicht werden können. Der bisherige Absatz 8 wird dadurch gegenstandslos.

§ 1 Nr. 4:

Durch das Angebot der „Mittlere-Reife-Züge“ an der Hauptschule ist eine Charakterisierung der Realschule als Bildungsgang zwischen den Angeboten der Hauptschule und des Gymnasiums nicht mehr angebracht. Durch die neue Formulierung des Absatzes 1

hebt sich das Bildungsangebot der Realschule sowohl von der Hauptschule (Art. 7 Abs. 6 BayEUG) als auch vom Gymnasium (Art. 9 Abs. 1 BayEUG) ab.

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt die Anpassung an die sechsstufige Realschule (Jahrgangsstufe 5 bis 10).

Bisher umfasste die Realschule die Jahrgangsstufen 7 mit 10. Der Regelübertritt erfolgte nach der Jahrgangsstufe (Jgst.) 6 der Hauptschule. Auch ein Übertritt nach der Jgst. 7 (und in Einzelfällen der Jgst. 8) der Hauptschule war möglich. In jährlich wachsendem Maße traten jedoch auch Schüler nach der Jgst. 6 und nach höheren Jgst. des Gymnasiums an die Realschule über, so dass im Schuljahr 1997/98 jeder vierte Realschüler zuvor mehr oder weniger lange Zeit das Gymnasium besucht hatte. Dies war neben anderen einer der Gründe für den Beschluss des Ministerrats vom 09.02.1999 gewesen, die sechsstufige Realschule im Laufe von acht Jahren an die Stelle der vierstufigen treten zu lassen. Künftig haben die Erziehungsberechtigten also die Möglichkeit, ihr Kind nach der Jgst. 4 der Grundschule ohne „Umweg“ über eine andere Schulart auch an die Realschule wechseln zu lassen – so wie es für Hauptschule und Gymnasium schon immer möglich war – und ihm damit einen zusätzlichen Schulwechsel zu ersparen.

Des Weiteren sprachen u.a. folgende Gründe für die Einführung einer sechsstufigen Realschule:

- Das Gymnasium wird von eintretenden Schülern entlastet, die gar kein Abitur, sondern einen mittleren Schulabschluss anstreben. Dies führt letztlich zu einer Qualitätsverbesserung aller Schularten des gegliederten Schulsystems.
- Durch die vor der Pubertät beginnende und sechs Jahre währende realschulspezifische Sozialisation kann eine sechsstufige Realschule deutlich besser erzieherisch wirken.
- Die Zahl der Repetenten an der Realschule ist in der sechsstufigen Form erheblich niedriger als in der vierstufigen (in Jgst. 8 zwischen 1 und 3% anstatt zwischen 10 und 13%). Dies bedeutet einen nicht zu unterschätzenden pädagogischen Vorteil (weniger „Versager“), aber auch einen ökonomischen Gewinn, da die betreffenden Schüler ansonsten ein Jahr länger die Schule besuchen und später ins Berufsleben eintreten.
- Die Leistungen der Schüler im Laufe und am Ende einer sechsstufigen Realschule haben sich als signifikant besser erwiesen als die der Schüler an einer vierstufigen Realschule. Dies ist zum einen auf die mögliche Vertiefung und Sicherung der Lerninhalte bei der längeren Dauer der Realschule zurückzuführen, andererseits auf die bereits mit der Jgst. 7 einsetzende Differenzierung in Wahlpflichtfächergruppen.
- Die nicht nur unter den Vorzeichen des europäischen Zusammenschlusses notwendige Verstärkung der fremdsprachlichen Kompetenz kann in der sechsstufigen Form dadurch besser eingelöst werden, dass eine eigene Wahlpflichtfächergruppe mit einer zweiten Pflichtfremdsprache (Französisch) eingerichtet wird. Die mit dem hier zur Verfügung stehenden Stundenangebot erreichbaren Leistungen in der zentralen Abschlussprüfung werden sogar französischerseits durch die geplante Gleichstellung mit dem französischen „DELF-Zertifikat“ anerkannt.

§ 1 Nr. 6

Mit der Änderung des Artikel 13 Satz 3 BayEUG soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Berufsfachschulen für Musik in gleicher Weise wie die Berufsfachschulen für sozialpflegerische und Gesundheitsberufe auch in Teilzeitform zu führen. Da die Abschlüsse der Berufsfachschule für Musik nur geringe Möglichkeiten für eine hauptberufliche Tätigkeit eröffnen, sondern in erster Linie für geringfügig vergütete Nebentätigkeiten qualifizieren (Leiter von Laienmusik-Ensembles, nebenberufliche Kirchenmusiker-C), soll Interessenten ermöglicht werden, unter Beibehaltung ihres Hauptberufs die Berufsfachschule zu besuchen und so eine zusätzliche Qualifikation zu erwerben, mit der sie neben ihrem Hauptberuf in der Musik tätig werden. Es ist zu erwarten, dass auf diese Weise die Berufsfachschulen für neue Bewerber geöffnet werden. Kosten werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Berufsfachschulen aufgefangen.

§ 1 Nrn. 7 und 12 Buchst. c:

Die Änderungen sind durch die Übernahme des Schulversuchs „Zweistufige Wirtschaftsschule“ in das Regelangebot bedingt.

§ 1 Nrn. 8 und 10 b:

Die Regelungen des BayEUG über den Erwerb der Fachhochschulreife an Fachakademien und Fachschulen werden harmonisiert. Außerdem wird eine „fachgebundene“ Fachhochschulreife bei beiden Schularten vorgesehen. Damit wird die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 28.11.1996 (Drs. 13/6583) ermöglicht, mit dem die Staatsregierung gebeten wurde, den Zugang zur Fachhochschule Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen zu erleichtern, die ein der Fortbildungsprüfung eng verwandtes Studium durchführen wollen.

Regelungen zur Hochschulreife, insbesondere die Fächerkataloge der fachgebundenen Hochschulreife richten sich nach der Rechtsverordnung gemäß Art. 60 Abs. 8 i.V.m. Abs.4 des Bayerischen Hochschulgesetzes, d.h. nach der Qualifikationsverordnung, deren schulrechtliche Regelungen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und deren hochschulrechtliche Regelungen von letzterem Ministerium im Einvernehmen mit ersterem zu erlassen sind.

§ 1 Nr. 9 Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Die mit Wirkung vom 1. August 1997 eingeführte neue Nr. 1 in Art. 25 BayEUG (mittlerer Schulabschluss) regelt, dass das Abschlusszeugnis der Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule den mittleren Schulabschluss verleiht. Schüler, die diesen Abschluss bereits erworben haben, zählen nicht zu dem Bewerberkreis, dem durch Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG der Besuch der Vorstufe ermöglicht werden soll.

§ 1 Nr. 9 Buchst. b und c:

Durch den neuen Satz 4 des Art. 17 Abs. 2 BayEUG soll denjenigen Schülern, die bisher noch die Berufsaufbauschule besuchen konnten, die Aufnahme in die Vorstufe der Berufsoberschule und der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses eröffnet werden.

Am 05.06.1998 beschloss die Kultusministerkonferenz eine Neufassung der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen, wonach die für die allgemeine Hochschulreife erforderlichen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache sowohl durch eine Ergänzungsprüfung als auch durch einschlägigen Unterricht, der im Einzelnen festgesetzten Voraussetzungen genügen muss, nachgewiesen werden können. Die Änderung trägt diesem Beschluss Rechnung. Einzelheiten des Erwerbs der notwendigen Kenntnisse werden in der Schulordnung geregelt.

§ 1 Nr. 10 a:

Die Regelung berücksichtigt die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Ministerien bezüglich der Fachakademien für Musik.

§ 1 Nr. 11:

Auch bei den Förderschulen (ausgenommen Schulen zur individuellen Lernförderung, Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und Schulen für Kranke, s. Art. 33 Abs. 4 Satz 4 neu) soll die Möglichkeit gegeben sein, Mittlere-Reife-Klassen einzurichten. Im Unterschied zu den allgemeinen Hauptschulen soll jedoch an Förderschulen die Hauptschulstufe im Regelfall nur wie bisher die Jahrgangsstufen 5 bis 9 (Sinnesgeschädigte: 6 bis 10) umfassen, die Bildung Mittlerer-Reife-Klassen die Ausnahme sein.

§ 1 Nr. 12 Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Art. 7 Abs. 7.

§ 1 Nr. 12 Buchst. b:

Redaktionelle Änderung.

§ 1 Nr. 12 Buchst. d:

Durch die neue Nr. 6 wird der Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Vorstufe der Berufsoberschule als mittlerer Schulabschluss anerkannt.

§ 1 Nr. 13 Buchst. a:

Eine Beschränkung der Möglichkeit zur Auflösung einer kommunalen Schule auf das Ende eines Schuljahres war bisher – anders als bei Ersatzschulen – nicht festgelegt. Mit § 1 Nr. 13 Buchst. a soll dem Artikel 99 Abs. 2 BayEUG zugrunde liegenden Zweck des Schutzes der Schüler vor einer Auflösung im laufenden Schuljahr Rechnung getragen werden.

§ 1 Nr. 13 Buchst. b:

Es soll klargestellt werden, dass der Wohnsitz auch nicht in Verbindung mit anderen Kriterien wie z.B. einem Bewerberüberhang als Ablehnung herangezogen werden kann. Zudem soll klargestellt werden, dass auch der Wohnsitz der Schüler selbst, die gerade im Bereich der beruflichen Schulen oft schon volljährig sind, nicht als Ablehnungsgrund in Frage kommt.

§ 1 Nr. 14:

Die Regelung enthält die durch die Einführung der Mittlere-Reife-Klassen gebotenen organisatorischen Änderungen.

§ 1 Nr. 15:

Durch Verweis auf den neuen Art. 32 Abs. 2 Satz 4 wird festgelegt, dass auch für Mittlere-Reife-Klassen an Förderschulen keine Sprengel zu bilden sind.

Im Übrigen sollen Mittlere-Reife-Klassen an Förderschulen nur eingerichtet werden, wenn tatsächlich entsprechender Bedarf besteht, d. h. wenn an einer Schule genügend geeignete Schüler für die Bildung einer solchen Klasse zusammengefasst werden können. Da die Einzugsbereiche solcher M-Klassen an Förderschulen in der Regel über das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises hinausgehen wird, ist die Regierung als sachlich zuständige Behörde zu bestimmen. Durch den Verweis auf Art. 32 Abs. 7 Satz 2 wird die Regelung über die Beteiligung des Schulaufwandsträgers und des Elternbeirats bei der Bildung von M-Klassen an Hauptschulen übernommen.

§ 1 Nr. 16:

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 23. April 1998 (Drs. 13/10 882) die Staatsregierung aufgefordert zu prüfen, bei welchen verwandten Berufen auf eine Differenzierung in der Berufsschule verzichtet werden kann, um eine ausbildungsplatznähere Beschulung zu ermöglichen. Eine Lösungsmöglichkeit zur Vermeidung überregionaler Sprengel wäre die Bildung von regionalen Berufsschulverbänden. Der allgemeinbildende und der berufsübergreifende Unterricht wird für zwei oder mehr verwandte Berufe in der Berufsschule des Grundsprengels (Stammschule) erteilt, der berufsspezifische fachliche Unterricht in einer am Verbund beteiligten Berufsschule. Dies bedeutet, dass die Schüler für den berufsspezifischen Unterricht aus zwei oder mehr Berufsschulen zusammengefasst werden. Satz 2 Halbsatz 2 schafft hierfür eine eindeutige Rechtsgrundlage. Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 entsprechen dem bisherigen Satz 1.

§ 1 Nr. 17:

Der Halbsatz ist entbehrlich. Für Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ebenso wie für andere Schulpflichtige die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht. Die Voraussetzungen, unter denen Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Schulpflicht an einer Förderschule erfüllen, sind in Art. 41 Abs. 1 geregelt.

§ 1 Nr. 18 Buchst. a:

Mit den bereits ab Jahrgangsstufe 7 beginnenden M-Zügen wird die Sonderbehandlung der F10 in Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG gegenstandslos. Die M-Züge sind insgesamt durch Nr. 1 abgedeckt.

§ 1 Nr. 18 Buchst. b:

Es handelt sich um eine Änderung in Folge der Erleichterung der Begründung eines Gastschulverhältnisses (vgl. Art. 43 Abs. 6 neu).

§ 1 Nr. 19:

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zahl der Kinder, die frühzeitig zur Schulanmeldung vorgestellt werden und auch bereits schulfähig sind, wächst; viele der Kinder sind hochbegabt. Die frühzeitige Einschulung dieser Kinder ist nach Aussagen von Wissenschaftlern erforderlich, um möglichen Entwicklungsschäden vorzubeugen. Die Neufassung setzt zwei Beschlüsse des Bayerischen Landtags vom 15.02.1996 (Drs. 13/4055) und vom 15.05.1997 (Drs. 13/8090) um.

§ 1 Nr. 20:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Berufsschulpflicht durch den freiwilligen Besuch der Hauptschule nicht verkürzt wird.

§ 1 Nr. 21:

Immer mehr Hauptschulabgänger wollen zur Berufsorientierung ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) ableisten. Diese Jugendlichen sind grundsätzlich berufsschulpflichtig. Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wollen jedoch viele Einsatzstellen die Hilfskräfte, die nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ-G) pädagogisch begleitet werden und je Projektjahr an mindestens 25 Seminartagen teilnehmen müssen, für den notwendigen Besuch einer Berufsschule nicht weiter vom Dienst freistellen. Die Empfehlung des Bundesfamilienministeriums, mehr Hauptschüler in das FSJ aufzunehmen, kollidiert mit der Berufsschulpflicht.

Das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) wird zwar überwiegend von Abiturienten abgeleistet; die Träger des FÖJ sind aber durchaus auch an jüngeren Teilnehmern interessiert. Auch das FÖJ wird im Übrigen pädagogisch begleitet. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt hier ebenfalls mindestens 25 Tage je Projektjahr. Als Lösung bietet sich an, Berufsschulpflichtige für die Dauer des FSJ und des FÖJ von der Berufsschulpflicht zu befreien.

§ 1 Nr. 22 Buchst. a:

Die bisherigen F10-Klassen müssen wegen des künftigen Zusammenhangs mit den neuen M-Klassen ab Jahrgangsstufe 7 mit diesen auch organisatorisch verbunden werden. Für die Schüler der bisherigen F10-Klassen müssen deshalb gleiche Regelungen geschaffen werden.

§ 1 Nr. 22 Buchst. b:

Berufsschulpflicht besteht bis zum 21. Lebensjahr, der Begriff der „Jugendlichen“ umfasst aber nur Personen bis zum 18. Lebensjahr. Zutreffend ist daher die Bezeichnung „Schüler“.

§ 1 Nr. 22 Buchst. c:

Es handelt sich um eine Änderung in Folge der Erleichterung der Begründung eines Gastschulverhältnisses (vgl. Art. 43 Abs. 6 neu).

§ 1 Nr. 23 Buchst. a:

Einrichtung und Betrieb der M-Klassen werden den gleichen Regularien unterstellt, die schon seit vielen Jahren für überörtlich gebildete Klassen mit besonderer pädagogischer Zielsetzung gelten, z.B. für zweisprachige Klassen.

Die Einrichtung von F10-Klassen oblag bisher der Regierung (bisheriger Art. 32 Abs. 7). Diese Aufgabe wird nunmehr auf die Staatlichen Schulämter für die neuen M-Klassen delegiert.

§ 1 Nr. 23 Buchst. b:

Der Bayerische Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 23. April 1998 (Drs. 13/10882) gebeten, bei Anträgen auf Genehmigung von Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 6 BayEUG das Interesse an einer ausbildungsplatznäheren Beschulung stärker als bisher zu gewichten, in diesem Zusammenhang die Zumutbarkeitsgrenzen beim Vergleich der Schulwege mit dem Ziel der Lockerung zu überprüfen, sowie eine betriebsgerechtere bzw. dem Interesse des Schülers gemäßere Beschulung als „wichtigen Grund“ für die Begründung eines Gastschulverhältnisses anzuerkennen.

Zur Erleichterung der Umsetzung des Beschlusses soll das Ministerium ermächtigt werden, in der Berufsschulordnung Tatbestände festzulegen, die als wichtige Gründe anzusehen sind. Neben verkehrstechnischen Gründen soll auch das besondere Interesse des Schülers an dem Unterrichtsangebot der Schule als ein Kriterium für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses zählen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sowohl die Sprengelschule als auch die Berufsschule, an der das Gastschulverhältnis begründet werden soll, außerhalb des für den Ort des Ausbildungsverhältnisses zuständigen Grundsprengels liegt und somit für den Landkreis in jedem Fall Gastschulbeiträge anfallen. Zu den pädagogischen Aspekten für die Begründung eines Gastschulverhältnisses zählen z. B. das Angebot eines Plus-Programmes für Hochschulzugangsberechtigte. Auch die Berücksichtigung von betrieblichen Belangen soll ein Kriterium bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Gastschulverhältnisses sein.

§ 1 Nr. 25

Das Wiederholungsverbot für Schüler, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken dürfen, wird entsprechend der bisherigen Regelung an Gymnasien auch an Realschulen angewandt.

§ 1 Nr. 27:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass dem Berufsschulbeirat auch Kompetenzen übertragen werden können.

§ 1 Nr. 28:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die Auffassung vertreten, Schulen benötigten für die Erstattung von Strafanzeigen beim Verdacht strafbarer Handlungen an oder von Schülern eine spezielle Rechtsgrundlage, Art. 85 BayEUG sei nicht in allen Fällen ausreichend. Die Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wird inhaltlich nicht geteilt. Gleichwohl wird im Hinblick auf die Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Klarstellung der neue Satz 2 angefügt. Danach bleibt das Recht, Straftaten

oder Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen, unberührt. Die Formulierung stellt auch klar, dass ein Umkehrschluss, andere Behörden seien mangels entsprechender gesetzlicher Regelung nicht berechtigt, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen, nicht zulässig ist. Nachdem sich Satz 2 nur auf Schüler bezieht, bleiben Strafanzeigen bei strafbaren Handlungen von oder an Lehrern, Hausmeistern oder Schulbesuchern davon unberührt. Entsprechendes gilt für Ordnungswidrigkeiten.

§ 1 Nr. 29 Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 1 Nr. 30:

Anpassung der bisherigen Regelung für die F10-Klassen auf die neuen M-Klassen.

§ 1 Nr. 31

Redaktionelle Anpassung

§ 1 Nr. 32 und 33:

Die Mittagsbetreuung untersteht nicht der Heimaufsicht. Sie wird einheitlich der Schulaufsicht unterstellt.

§ 1 Nr. 34 Buchst. a:

Bezüglich der Fachakademien für Musik berücksichtigt die Änderung (einschließlich der Buchst. b, d und e) die Geschäftsverteilung der Ministerien (s. a. die Begründung zu § 1 Nr. 9 a).

Im Zuge der Neufassung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15.12.1997 ist die Regierung von Oberbayern als Ernennungsbehörde für die Beamten der Landesschulen (ausgenommen Direktoren, ständige Vertreter der Direktoren und Verwaltungsbeamte) bestimmt worden. Parallel zu dieser Regelung soll nun auch die Schulaufsicht vom Ministerium auf die Regierung verlagert werden. Die bisherige Wahrnehmung der Schulaufsicht über die Landesschulen unmittelbar durch das Ministerium ist historisch bedingt. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, diese drei Förderschulen hinsichtlich der Schulaufsicht anders zu behandeln als die übrigen Förderschulen. Die Schulaufsicht über die Förderschulen soll insgesamt bei der Regierung konzentriert sein.

§ 1 Nr. 34 Buchst. b:

Die Regelung berücksichtigt die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Fachakademien für Musik.

§ 1 Nr. 34 Buchst. d:

Die Regelung der unmittelbaren staatlichen Aufsicht soll vereinheitlicht werden.

§ 1 Nr. 34 Buchst. f, Nr. 35:

Folgeänderungen § 1 Nr. 29.

§ 1 Nr. 36:

Der neu in Art. 124 BayEUG eingefügte Absatz 5 soll – durch die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes veranlasst – klarstellen, daß private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, aus Gründen des Bestandsschutzes auch dann ihren Status als Ersatzschulen behalten, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind.

§ 1 Nr. 37:

Die Regelung berücksichtigt die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Sing- und Musikschulen.

Zu § 2 (Änderung des BaySchFG)

§ 2 Nr. 1:

Die notwendige Beförderung der nicht aus dem Schulsprengel kommenden Schüler der F10-Klassen war, anders als sonst bei den Grund- und Hauptschulen, entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs zur Pflichtaufgabe der kreisfreien Gemeinden und Landkreise gemacht worden. Dies soll jetzt auf alle Schüler in den M-Klassen erstreckt werden; auch soweit sie sich in den Jahrgangsstufen 7, 8 oder 9 befinden.

Diese Regelung wird gewählt, weil diese M-Schüler stets von außerhalb des Sprengelgebietes kommen, für die der betreffende Schulaufwandsträger entsprechend den Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 ein Beförderungssystem aufgebaut haben. Landkreise organisieren auch für andere Schularten die notwendige Schülerbeförderung als überörtliche Aufgabe, die Kosten für die notwendige Beförderung der M-Schüler trifft nicht eine einzige Gemeinde allein, sondern stellt sich über die Kreisumlage als überörtliche Aufgabe aller Gemeinden eines Landkreises dar.

Art. 83 Abs. 1 Bayer. Verfassung, der u.a. das Volksschulwesen den Gemeinden als eigenen Wirkungskreis zuweist, steht einer solchen Aufgabenverteilung nicht entgegen. Dazu sind nach der grundlegenden Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs für die Auslegung dieser Verfassungsbestimmung die zum Inkrafttreten der Verfassung maßgeblichen Verhältnisse zugrundezulegen. Eine kostenfreie Schülerbeförderung wurde jedoch erst Jahrzehnte später durch den Bayer. Gesetzgeber eingeführt; es gibt somit kein verfassungsrechtliches Gebot, die Schülerbeförderung mit dem Schulaufwand zu verknüpfen oder die Schülerbeförderung im Volksschulbereich ausnahmslos den Gemeinden zuzuordnen.

§ 2 Nr. 2:

Durch das Entfallen der Sonderstellung der bisherigen F10-Klassen und Einbindung in die M-Klassen ist der bisherige Satz 3 gegenstandslos.

§ 2 Nr. 3 Buchst. a aa:

Nach ständiger Verwaltungspraxis wird bei Berufsschulen Kostenersatz nur geleistet, wenn das Gastschulverhältnis rechtmäßig begründet wurde. Maßgeblich hierfür sind Art. 42, Art. 43 BayEUG bzw. bei außerbayerischen Schülern die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen sowie diesbezügliche Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. Die Kostenersatzpflicht ist von der rechtmäßigen Begründung des Gastschulverhältnisses abhängig zu machen, weil anderenfalls die Regelungen zur Begründung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 BayEUG bzw. der Rahmenvereinbarungen ohne Folgen umgangen werden können.

Eine Verknüpfung ist für den Bereich der Berufsschulen ausdrücklich in das BaySchFG aufzunehmen, da nach Auffassung des Verwaltungsgerichts München (Urteil vom 11.05.1998) die Zahlungspflicht nach dem Wortlaut des Art. 10 BaySchFG unabhängig von dem Begriff des Gastschulverhältnisses nach dem BayEUG und unabhängig von einer Berechtigung der bayerischen Schule zur Beschulung außerbayerischer Schüler bestehe.

§ 2 Nr. 3 Buchst. a bb und cc:

Die Frage, ob Gastschulbeiträge zu entrichten sind, ist schon jetzt in Art. 10 für den Volksschulbereich unterschiedlich geregelt. Bei nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG genehmigten Gastschulverhältnissen entfällt der Gastschulbeitrag, ansonsten ist ein Ausgleich durch Gastschulbeitrag vorgesehen.

In den bisherigen Vorplanungen hat sich gezeigt, dass die meisten Hauptschulen anstreben, an ihrer Schule die M-Züge anzusiedeln, hingegen die Bereitschaft gering ist, für die M-Züge geeignete Schüler an eine andere Hauptschule abzugeben. Um einen Interessensausgleich vorzunehmen, erscheint es angemessen, die Schulaufwandsträger, die M-Schüler abgeben müssen, von der Zahlung von Gastschulbeiträgen freizustellen. Es ist deshalb vorgesehen, dass in gleicher Weise wie bei genehmigten Gastschulverhältnissen keine gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung von Gastschulbeiträgen verankert wird.

§ 2 Nr. 3 Buchst. b:

Die betreffenden Schüler erhalten zeitlich nur einen geringen Teil ihrer Ausbildung an der Schule. Eine Regelung entsprechend Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BaySchFG erscheint angebracht.

§ 2 Nrn. 4 Buchst. a, 8, 9 und 10:

Eine Ausweitung des Angebots an kommunalen drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen soll durch eine Kürzung der Lehrpersonalszuschüsse um 10 v.H. für Schulen, die nach dem 31. Juli 1999 errichtet werden, verhindert werden (Änderung des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG). Für private Wirtschaftsschulen dieser Formen soll dieses Ziel durch Kürzung der Betriebszuschüsse um 10 v.H. und Wegfall des Ausgleichsbetrags erreicht werden (Art. 41 Abs. 1, 42 BaySchFG).

§ 2 Nr. 4 Buchst. b und c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Auflösung der Berufsaufbauschule. Die zuschubrechtliche Privilegierung von Berufsfachschulen muß mit der Auflösung der Berufsaufbauschule entfallen.

§ 2 Nr. 5:

Der Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass die staatlichen Leistungen zusammen mit den Schulgeldeinnahmen die Kosten des Schulbetriebs nicht übersteigen dürfen. Hierbei können die Versorgungszuschüsse nicht außer Betracht bleiben. Die Änderung wird sich nur in wenigen Fällen auswirken, da Schulgeldeinnahmen und staatliche Leistungen auch nach der Ergänzung der Bestimmung nur selten die Kosten des Schulbetriebs decken.

§ 2 Nr. 6:

Die Änderung von Satz 4 ist redaktioneller Art. Der neue Satz 5 enthält eine Klarstellung im Sinne der bisherigen Praxis. Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter müssen unberücksichtigt bleiben, um die Spenden- und Zuwendungsbereitschaft aufrecht zu erhalten. Der Ausgleichsbetrag des Vorjahres ist für den aktuellen Finanzbedarf nicht von Bedeutung, da er auf dem Betriebsergebnis des vorvergangenen Jahres beruht. Der neue Satz 6 enthält eine inhaltliche Änderung. Die meisten Schulträger haben in der Vergangenheit auf die Erhebung eines Schulgeldes über den staatlichen Schulgeldersatz hinaus verzichtet. Die Kostensituation insbesondere bei den kirchlichen Schulen nötigt die Träger nunmehr dazu, Schulgelder über den staatlichen Schulgeldersatz hinaus zu erheben. Die Befürchtungen der Träger und Eltern, dass die Mehreinnahmen zu niedrigeren Leistungen nach Art. 39 BaySchFG führen könnten, ist grundsätzlich gerechtfertigt, da der Ausgleichsbetrag nach Art. 39 BaySchFG überwiegend nach dem Betriebsergebnis verteilt wird. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass Träger, die ein den staatlichen Schulgeldersatz übersteigendes Schulgeld erheben, bei der Verteilung der Zuschussmittel nicht unangemessen benachteiligt werden. Wenn die Nichtanrechenbarkeit zusätzlicher Schulgeldeinnahmen auf die Höhe des Schulgeldersatzes nach Art. 47 Abs. 3 beschränkt wird, soll hierdurch Vorsorge getroffen werden, dass besonders teure Schulen bei der Verteilung der Ausgleichsbeträge keinen Vorteil erlangen. Der neugefasste Satz 7 bezieht in die Betrachtung auch Versorgungszuschüsse nach Art. 40 BaySchFG ein. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 38 wird verwiesen.

§ 2 Nr. 7 Buchst. a:

Klarstellende Änderung im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Bundes-Angestelltarifvertrags. Die familienpolitische Teilzeit ist für Beamte in Art. 80 b Abs. 2 BayBG geregelt.

§ 2 Nr. 7 Buchst. b:

In einigen Fällen wird die Versorgungszusage erst sehr spät abgegeben. Zweck des Art. 40 ist es, die privaten Schulen bei der Gewinnung gut qualifizierter Lehrer konkurrenzfähig gegenüber der öffentlichen Hand zu machen. Dieser Zweck kann nicht mehr erreicht werden, wenn die Zusage erst in einem Alter erfolgt, in dem berufliche Alternativen nicht mehr bestehen.

§ 2 Nr. 8 Buchst. a:

Redaktionelle Änderung

§ 2 Nr. 8 Buchst. b, Nr. 9 Buchst. a:

Mit der Regelung soll eine Ausweitung der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen vermieden werden.

§ 2 Nr. 9 Buchst. b:

Die Verrechnung der Defizite und Überschüsse bei demselben Schulträger entspricht bisheriger Praxis. Die Regelung dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs)

§ 3 Nr. 2 Buchst. a:

Durch diese Änderungen sollen die Berufsfachschulen in Teilzeitform aus dem Geltungsbereich des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs herausgenommen werden.

§ 3 Nr. 2 Buchst. b:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die zweistufige Wirtschaftsschule schülerbeförderungsmäßig als eigene Ausbildungsrichtung der Wirtschaftsschule zu behandeln ist. Dies ist deshalb erforderlich, weil für die zweistufige Wirtschaftsschule eigene Aufnahmevoraussetzungen gelten.

§ 3 Nr. 2 Buchst. c:

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Auflösung der Berufsaufbauschule.

§ 3 Nr. 3

Die Änderung ist zum einen bedingt durch die Einbeziehung der Schüler der 11. Klasse der zweistufigen Wirtschaftsschule in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs, durch die Herausnahme der Berufsfachschulen in Teilzeitform aus dessen Geltungsbereich und durch die Abschaffung der Berufsaufbauschule. Zum anderen müssen Schüler der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule aus Gründen der Gleichbehandlung in die Regelung des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes aufgenommen werden.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll gemäß Absatz 1 Satz 1 zum 1. August 2000 in Kraft treten.

Absatz 1 Satz 2 enthält die erforderlichen Ausnahmen vom allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes. Soweit im BayEUG oder der noch geltenden Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern die Möglichkeit des (auch freiwilligen) Wiederholens der Abschlußprüfung vorgesehen ist, kann dies in der Vorstufe geschehen.

Die vierstufige Realschule als Regelschulform soll ab dem 1. August 2000 durch die sechsstufige Realschule ersetzt werden. Da es aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht möglich ist, bereits zum Beginn des nächsten Schuljahres an allen Realschulen in Bayern die sechsstufige Form einzuführen und aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen befristeten Zeitraum auch noch die vierstufige Form vorgehalten werden muss, werden in § 4 Abs. 2 Übergangsregelungen zur Einführung der sechsstufigen und zum Abbau der vierstufigen Form getroffen. Auf Grund des vorgesehenen sukzessiven Ausbaus der sechsstufigen Realschule bis zum 1. August 2006 ist (in Satz 3 des Absatzes 1) eine Regelung zu treffen, wonach für die vierstufige Realschulen Art. 8 in der bisherigen Fassung maßgebend ist. Des Weiteren ist eine Regelung für den Abbau des vierstufigen Zuges an den einzelnen Realschulen zu treffen. Schließlich wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes für die einzelne umzuwandelnde Realschule auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Einführung des sechsstufigen Zuges hinausgeschoben.

§ 4 Abs. 3 regelt das Auslaufen des vierstufigen Zuges an 2 Gruppen von Realschulen:

1. Realschulen, die mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 sechsstufige Züge haben,
2. Realschulen, die unter Geltung des neuen Gesetzes in sechsstufige Realschulen umgewandelt werden.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes muss gewährleistet werden, dass an den Realschulen mit sechsstufigen Zügen für einen befristeten Zeitraum auch noch Neuaufnahmen in den auslaufenden vierstufigen Zug möglich sind.

§ 4 Abs. 4 regelt das Auslaufen des vierstufigen Zuges und die Anwendung des neuen Rechts auf die bestehenden sechsstufigen Züge für die vier schon seit Jahren bestehenden Realschulen mit sechs- und vierstufigem Zug.

Während der Übergangszeit sollen gemäß § 4 Abs. 6 für die noch bestehenden Berufsaufbauschulen die bislang geltenden Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs weitergelten.

Absatz 7 dient der Besitzstandswahrung.

Eine Ermächtigung zur Neubekanntmachungen der in Absatz 8 aufgeführten Gesetze ist auch im Hinblick auf die Teilung des Aufgabenbereichs des früheren Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zweckmäßig.